

SATZUNG

Anglerverein Veitshöchheim und Umgebung e.V.

gegründet im Jahr 1962

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein, gegründet 1962, führt den Namen Anglerverein Veitshöchheim und Umgebung e.V. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nr.: VR 71 eingetragen. Sitz des Vereines ist die Gemeinde Veitshöchheim. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zwecke und Ziele

2.1 Der Anglerverein Veitshöchheim und Umgebung e.V. (kurz Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke in der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereines ist die Förderung des Angelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Hege und Pflege der Fischbestände in den vereinseigenen Gewässern sowie Erstellung, Beschaffung und Pachtung von Fischereigewässern zur Ausübung der Sportfischerei. Weitere Zwecke sind der Landschaftsschutz und der Umweltschutz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausübung, Wahrung und Förderung der Sportfischerei
- Vertretung, Unterstützung und Förderung der Mitglieder hinsichtlich des Vereinszweckes
- Betreuung der sich der Sportfischerei zuwendenden Jugendlichen
- Schulung durch bewährte Fachkräfte im Sportfischen und Angelturniersport unter besonderer Beachtung erzieherischer und ethischer Gesichtspunkte.

2.2 Der Verein unterhält eine Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Richtlinien der Jugendordnung des jeweiligen Dachverbandes sind maßgebend.

Ab dem 10. Lebensjahr dürfen jugendliche Vereinsmitglieder in Begleitung des Jugendwartes oder eines aktiven Vereinsmitgliedes in den Vereinsgewässern angeln. Zweck der Vereinsjugend ist die Förderung gemeinsamer Aufgaben der Jugend und der Jugendpflege sowie das Heranführen an den Angelsport.

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung

selbstständig. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach einem vom Vorstand zugenehmigenden Haushaltsplan. Der Rechnungsabschluss ist dem Vorstand und den Kassenprüfern vorzulegen. Die Spitze der Vereinsjugend bildet der Jugendleiter und sein Stellvertreter. Die Jugendgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Jugendleiters für die drei Jahre. Der Jugendleiter ist auf seinen Wunsch von allen Organen des Vereins und der ordentlichen Mitglieder zu hören, wenn es um Jugendangelegenheiten geht.

2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen, bzw. Vergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Der Verein ist politisch, konfessionell und in Bezug auf Ethnien neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft und Beiträge

3.1 Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, sowie Körperschaften im Sinne des § 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) werden.

3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann der Bewerber den Ausschuss (siehe § 7) anrufen, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3.3 Ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie werden dadurch von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

3.4 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet gem. § 5 Abs. 5.3 die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres (es gilt das Kalenderjahr) fällig und bis spätestens zum Ende des ersten Quartals zu entrichten. Sonderumlagen bis maximal eines Jahresbeitrages können durch die

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:

a.) Kündigung; sie muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (spätestens bis 30. September) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

b.) Tod.

c.) Streichung aus der Mitgliederliste, über die der Vorstand entscheidet, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr in Verzug ist.

d.) Ausschluss, wenn der/die Betroffene sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereines schuldig gemacht oder dem Ansehen des Vereines erheblich geschadet hat. Der Betroffene hat das Recht gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung beim Ausschuss einzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

e.) Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss besteht keinerlei Anspruch auf das anteilige Vereinsvermögen.

§ 4 - Organe

Organe des Vereines sind:

4.1 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand im Sinne des § 26 BGB

4.2 Die Mitgliederversammlung

4.3 Der Ausschuss

§ 5 - Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Pflichten des Vorstandes gehören.

5.2 Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern zugestellt werden.

5.3 Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Jahres- und Kassenbericht, vorgetragen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschluss eines Haushaltsplanes

5.4 Außerordentliche Versammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Versammlung soll innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

5.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jugendliche Vereinsmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5.6 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Es ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6 - Der Vorstand

6.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist:

- a.) der 1. Vorsitzende
- b.) der 2. Vorsitzende
- c.) der Schriftführer
- d.) der Kassenwart

6.2 Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig

6.3 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 6.1 vertreten.

6.4 Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele erforderlichen Maßnahmen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses auszuführen.

6.5 Außergewöhnliche finanzielle Maßnahmen / Entscheidungen die den Haushaltsplan um mehr als 30% übersteigen müssen dem der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Auch hier gilt das Mehrheitsprinzip analog § 5.5. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

6.6 Der Vorstand hat spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Geschäfts- und Kassenbericht gem. §5 Abs. 3 Ziff. g aufzustellen.

6.7 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 2 ein.

6.8 Die Vorstandssitzungen und die Ausschusssitzungen werden durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden unter Angabe des Ortes und der Zeit mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann von der Frist Abstand genommen werden.

6.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 7 -Ausschuss

7.1 Dem Ausschuss des Vereines gehören an:

der geschäftsführende Vorstand gem. § 6 sowie vier bis sechs weitere Mitglieder mit Funktionsverantwortung für einzelne Posten im Verein.

7.2 Die Ausschussmitglieder werden zusammen mit den Vorstandsmitgliedern auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

7.3 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bei Ladung aller Mitglieder beschlussfähig.

7.4 Der Ausschuss ist zuständig für Aufgaben die nicht der Mitgliederversammlung bzw. nur dem Vorstand obliegen. Er setzt die Aufwandsentschädigungen gemäß §2 fest.

7.5 Der Ausschuss entscheidet bei Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit. Hierbei müssen mindestens 5 Mitglieder anwesend sein.

§ 8 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Geschäftsjahre gewählt. Sie sind berechtigt im Laufe des Jahres unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 - Niederschriften

Über die in Sitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Satzungsänderungen und Auflösung

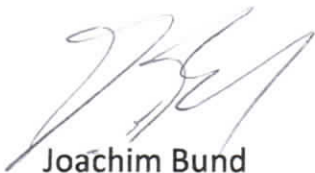
10.1 Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden. Die Änderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden.

10.2 Satzungsänderungen sind beim zuständigen Vereinsregister und beim Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

10.2 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder des Vereines.

10.3 Das Vermögen des Vereins ist bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Gemeinde Veitshöchheim zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 und am 09.03.2018 in Veitshöchheim



Joachim Bund

1. Vorstand



Matthias Marschhäuser

2. Vorstand



Alfons Berger

Schriftführer